

Beschlussvorlage	<p style="text-align: right;">  St. Ingbert <i>BiosphärenStadt mit Flair</i> Rechnungsprüfung (03) </p>
<p>Beratungsfolge und Sitzungstermine</p> <p>N 17.10.2018 Rechnungsprüfungsausschuss Ö 29.11.2018 Stadtrat</p>	
<p style="text-align: center;">Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017</p>	

Gemäß § 101 Abs. 2 KSVG wird dem Oberbürgermeister für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung erteilt.

Erläuterungen

Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017

Nach § 101 Abs. 2 Satz 2 KSVG ist die Entlastung des Oberbürgermeisters in einem gesonderten Beschluss zu erteilen. Die Entlastung ist ein Vertrauensvotum für den Oberbürgermeister, hat jedoch mangels Außenwirkung keine Verwaltungsqualität etwa mit der Folge, dass damit auf Schadensersatz- oder Regressansprüche verzichtet wird. Eine Verweigerung oder Einschränkung der Entlastung ist zu begründen (Lehné / Weirich, Saarländisches Kommunalrecht, 3. Auflage, §101 KSVG Anmerkung Nr. 2.3.).

Die W+ST Publica Revisionsgesellschaft mbH hat für das Haushaltsjahr 2017 nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.